

MSDS MATERIAL SAFETY DATA SHEET (Sicherheitsdatenblatt)		0.1 Produkt	Easy Powder Pro
		0.2 Status	Aktiv
		0.3 Fassung	1
		0.4 Fassungsnummer	15-01-2026
1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens			
1.1	Produktidentifikation		
Produktname		Easy Powder Pro	
Handelsname		Easy Powder Pro	
Artikelcode		EASY00118	
Chemische Beschreibung		Stoffe	
UFI		-	
REACH Registernummer		01-2119486984-17-xxxx	
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird		
Identifizierte Verwendung(en)		Reinigungsmittel und/oder Zusatzstoff für Reinigungszwecke.	
Verwendungen, von denen abgeraten wird		Nicht identifiziert.	
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt		
Identifikation des Unternehmens		Name	Hofman Animal Care B.V.
Kontaktinformationen		Straße	De Leemkoele 2
		Postleitzahl	7468 DM
		Ort	Enter
		Land	Niederlande
		Telefon	+31 (0)548-545277
		E-Mail	info@hofmananimalcare.nl
		Website	www.hofmananimalcare.com
1.4	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt		
Notrufnummer		Belgien: Anti-Gift-Zentrum – Brüssel TEL: +32 (0)70 / 245.245 Deutschland: Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin TEL: +49 30 30686700 Österreich: Vergiftungsinformationszentrale TEL: +43 1 406 43 43 Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum +41 44 251 51 51 (International) 145 (National) (Nur zur Information professioneller Pflegekräfte bei akuter Vergiftung)	
2. Identifizierung der Gefahren			
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs		
<u>Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:</u> Repr. 2; Reproduktionstoxizität, Kategorie 2; H361d Acute Tox. 4; Akute Toxizität, Kategorie 4; H302 Eye Dam. 1; Schwere Augenschädigung, Kategorie 1; H318			
Der vollständige Text der (EU)H-Erklärungen ist in Abschnitt 16 zu finden.			
Wichtigste schädliche Wirkungen			
Menschliche Gesundheit: Toxikologische Angaben siehe Abschnitt 11.			
Physikalische und chemische Gefahren: Siehe Abschnitt 9/10 für physikalisch-chemische Informationen.			
Mögliche Umweltauswirkungen: Siehe Abschnitt 12 für Informationen über die Umwelt.			

2.2	Kennzeichnungselemente						
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:							
Gefahrbestimmende Komponente(n)		Salicylsäure					
Gefahrpiktogramm(e)							
Signalwort		Gefahr					
Gefahrenhinweise		H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.					
Sicherheitshinweise		P201+P202 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. P264 Nach Gebrauch die Haut gründlich waschen. P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P301+P312+P330 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Mund ausspülen. P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 Inhalt/Behälter bei einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zuführen.					
- Prävention							
- Reaktion							
- Entsorgung							
2.3	Sonstige Gefahren						
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung		Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.					
Endokrinschädliche Eigenschaften		Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die Umwelt und die menschliche Gesundheit vor.					
Sonstige Gefahren		Entzündbare feste Stoffe. Staubexplosionsgefahr.					
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen							
3.1	Stoffe						
Namen Bestandteil(e)		Anteil %	CAS Nr.	EINECS Nr.	Index Nr.	REACH Nr.	Klassifizierung
Salicylsäure		<= 100	69-72-7	200-712-3	607-732-00-5	01-2119486984-17-xxxx	Repr. 2; H361d Acute Tox.; H302 Eye Dam.; H318
Der vollständige Text der (EU)H-Erklärungen ist in Abschnitt 16 zu finden.							
Spezifische Konzentrationsgrenzwert, Multiplikationsfaktor, Schätzwert der akuten Toxizität							
Name Bestandteile			CAS Nr.		SCL, M-Faktor, ATE		
Salicylsäure			69-72-7		ATE (oral) = 891 mg/kg ATE (dermal) = 2.000,01 mg/kg		
Der vollständige Text der (EU)H-Erklärungen ist in Abschnitt 16 zu finden.							
3.2	Gemische		Nicht anwendbar (Stoff).				

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	An die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage einnehmen und Arzt aufsuchen. Bei Symptomen Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern, mindestens 10 Minuten lang. Sofort einen Augenarzt aufsuchen. Wenn möglich, eine Augenklinik aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Niemals eine bewusstlose Person trinken (oder essen) lassen. Eine Person, die auf dem Rücken liegt und erbricht, in eine stabile Seitenlage bringen. Rufen Sie sofort einen Arzt.
Schutz der Ersthelfer	Die Ersthelfer sollten daran denken, sich zu schützen und die empfohlene Schutzkleidung zu tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome:

Ausführlichere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Symptome siehe Abschnitt 11.

Wirkungen:

Siehe Abschnitt 11 für weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Symptome.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Keine weiteren Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wasserspray, Schaum, Trockenpulver oder CO ₂ .
Ungeeignete Löschmittel	Starker Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Expositionsgefahren	Im Brandfall bilden sich gefährliche Zersetzungsprodukte. Staub kann an der Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO ₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung	Im Brandfall Pressluftmaske tragen. Persönliche Schutzkleidung tragen.
Besondere Maßnahmen	Kontaminiertes Löschwasser getrennt auffangen. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen. Verbrennungsrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub nicht einatmen.
-------------------------------------	--

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Boden vermeiden.
-----------------------	---

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden für Reinigung	Mechanische Handhabungsgeräte verwenden. In geeigneten und geschlossenen Behältern zur Entsorgung aufbewahren. Rückstände mit Kalkmilch oder Soda neutralisieren.
------------------------	---

Weitere Informationen	Behandeln Sie absorbiertes Material wie im Abschnitt „Entsorgung“ beschrieben.
6.4	<u>Verweis auf andere Abschnitte</u>
Kontaktinformationen für Notfälle	Siehe Abschnitt 1.
Persönliche Schutzausrüstung	Siehe Abschnitt 8.
Entsorgung	Siehe Abschnitt 13.
7. Handhabung und Lagerung	
7.1	<u>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</u>
Handhabung	In dicht verschlossenem Behälter aufbewahren. Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen. Für Notfälle sollten Augenduschen in der Nähe zur Verfügung stehen. Schwangere und stillende Frauen sollten dem Produkt nicht ausgesetzt werden. Nationale Vorschriften beachten.
Hygienische Maßnahmen	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten. Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken. Vor jeder Arbeitspause und am Ende des Arbeitstages die Hände waschen. Alle verschmutzten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
7.2	<u>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</u>
Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Im Originalbehälter lagern.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Entzündbare feste Stoffe. Staub kann an der Luft ein explosives Gemisch bilden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Entladungen treffen.
Feuerwiderstandsklasse	Mittelschwer entflammbar (Flp> 100 °C).
Lagerung	Dicht verschlossen an einem trockenen und kühlen Ort aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Licht schützen.
Geeignete Verpackungsmaterialien	Rostfreier Stahl, Polypropylen, Polyethylen.
Ungeeignete Verpackungsmaterialien	Eisen.
7.3	<u>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</u>
Identifizierte Verwendungen: siehe Abschnitt 1.2.	
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen	
8.1	<u>Zu überwachende Parameter</u>
Arbeitsplatzgrenzwerte	Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, für die Expositionswerte festgelegt wurden.
Biologische Grenzwerte	Es sind keine Daten verfügbar.



MSDS

Material Safety Data Sheet

DNEL-Werte

Relevante DNEL-Werte für den Stoff						
Stoffname	Cas-Nr	Endpunkt	Schwellenwert	Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Salicylsäure	69-72-7	DNEL	5 mg/m ³	Einatmung	Arbeitnehmer	Langzeit - systemische Wirkungen
		DNEL	1 mg/m ³	Einatmung	Arbeitnehmer	Langzeit - lokale Wirkungen
		DNEL	3 mg/m ³	Einatmung	Arbeitnehmer	Akut – lokale Wirkungen
		DNEL	2 mg/kg KG/Tag	Dermal	Arbeitnehmer	Langzeit - systemische Wirkungen
		DNEL	4 mg/m ³	Einatmung	Verbraucher	Langzeit - systemische Wirkungen
		DNEL	1 mg/kg KG/Tag	Dermal	Verbraucher	Langzeit - systemische Wirkungen
		DNEL	1 mg/kg KG/Tag	Oral	Verbraucher	Langzeit - systemische Wirkungen
		DNEL	0,2 mg/m ³	Einatmung	Verbraucher	Langzeit - lokale Wirkungen
		DNEL	4 mg/kg KG/Tag	Oral	Verbraucher	Akut - systemische Wirkungen

PNEC-Werte

Relevante PNEC-Werte für den Stoff				
Stoffname	Cas-Nr	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltschutzziel
Salicylsäure	69-72-7	PNEC	0,2 mg/l	Süßwasser
		PNEC	0,02 mg/l	Meerwasser
		PNEC	162 mg/l	Kläranlage
		PNEC	1,42 mg/kg Trockengewicht	Süßwassersedimente
		PNEC	0,14 mg/kg Trockengewicht	Meeressedimente
		PNEC	0,166 mg/kg Trockengewicht	Boden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Siehe Schutzmaßnahmen in Abschnitt 7 und 8.
Persönliche Schutzausrüstung	
Augen- / Gesichtsschutz	Dicht schließende Staubschutzbrille.
Haut-/Körperschutz	Persönliche Schutzkleidung tragen.
Handschutz	Schutzhandschuhe nach EN 374. Beachten Sie die Vorschriften zur Durchlässigkeit und Einwirkzeit, die vom Handschuhlieferanten angegeben werden. Berücksichtigen Sie auch die spezifischen örtlichen Einsatzbedingungen, wie Schnitt- und Abriebgefahr und Kontaktzeit. Schutzhandschuhe müssen nach dem Tragen ausgetauscht werden. Werkstoff: Butylkautschuk Durchbruchzeit: >= 8 h Handschuhdicke: 0,5 mm

	Material: Fluorierter Kautschuk Durchbruchzeit: >= 8 h Handschuhdicke: 0,4 mm
Atemschutz	Dies ist bei Staubeentwicklung erforderlich. Atemschutz gemäß EN 143. Staubfilter: P2. Bei längerer Exposition: Selbstatmungsgerät verwenden.
Thermische Gefahren	Es sind keine Daten verfügbar.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Boden vermeiden.
9. Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1	<u>Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften</u>
Form	Kristallines Pulver.
Aggregatzustand	Fest.
Farbe	Weiß.
Geruch	Geruchlos.
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	157 - 161 °C.
Siedepunkt/Siedebereich (1013 hPa)	256 °C (1013 hPa).
Entzündbarkeit	Entzündbare feste Stoffe. Anmerkungen: Schwach entzündlich.
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar.
Flammpunkt	157 °C. Methode: geschlossener Becher.
Zündtemperatur	340 °C.
Zersetzungstemperatur	230 °C.
Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT)	Nicht verfügbar.
pH-Wert	2,4 (20 °C) . Konzentration: 5 g/l .
Dynamische Viskosität	Nicht verfügbar.
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar.
Einführungszeit	Nicht verfügbar.
Löslichkeit in Wasser	2,23 g/l (25 °C). Kaum löslich.
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Lösungsmittel: Chloroform - löslich. Lösungsmittel: Ethanol - löslich. Lösungsmittel: Aceton - löslich. Lösungsmittel: Ether - löslich.
Zersetzungsrate	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient n- Oktanol/Wasser	Log Pow: 2,26.
Dispersionsstabilität	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	0,000208 hPa (25 °C). 19,3 hPa (150 °C).
Relative Dichte	Nicht verfügbar.
Dichte	1,44 g/cm ³ (20 °C).
Spezifisches Schüttgewicht	300 - 800 kg/m ³ .
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Partikeleigenschaften	Nicht verfügbar.
9.2	<u>Sonstige Angaben</u>
Explosive Stoffe	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Staub kann an der Luft ein explosives Gemisch bilden.

Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend.
Sublimationspunkt	76 °C.
Molekulargewicht	138,12 g/mol.
10. Stabilität und Reaktivität	
10.1	Reaktivität
Reaktivität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
10.2	Chemische Stabilität
Stabilität	Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Gefährlicher Reaktionen	Der Staub kann in der Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen
Zu vermeidende Bedingungen	Hitze, Flammen und Funken. Exposition gegenüber Licht.
Thermische Zersetzung	230 °C.
10.5	Unverträgliche Materialien
Zu vermeidende Materialien	Starke Säuren und starke Basen, Oxidationsmittel.
10.6	Gefährlicher Zersetzungsprodukte
Gefährlicher Zersetzungsprodukte	Im Brandfall: Kohlenoxide.
11. Toxikologische Angaben	
11.1	Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität: Oral	LD50: 891 mg/kg (Ratte (männlich); Leitlinientest Test OECD 401).
Akute Toxizität: Einatmen	Der LC50-Wert (Inhalation/4 Stunden/Ratte) konnte nicht bestimmt werden, da bei der maximal erreichbaren Konzentration keine Sterblichkeit bei Ratten beobachtet wurde.
Akute Toxizität: Dermal	LD50: > 2.000 mg/kg; (Ratte (männlich und weiblich); Leitlinientest Test OECD 402).
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Hautreizung (Kaninchen; Leitlinientest OECD 404).
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden (Kaninchen; Draize-Versuch).
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht sensibilisierend (Lokaler Lymphknoten-Assay (LLNA); Haut; Maus; Richtlinientest OECD 429).
Keimzellmutagenität	Es sind keine Daten verfügbar.
Karzinogenität	NOAEL: 500 mg/kg KG/Tag (negativ; Ratte (männlich und weiblich), (oral; Häufigkeit der Behandlung; 2 Jahre).
CMR-Eigenschaften	Karzinogenität: In Tierversuchen wurden keine krebserregenden Wirkungen festgestellt. Mutagenität: Bei In-vitro-Tests wurden keine mutagenen Wirkungen festgestellt. Bei In-vivo-Tests wurden keine mutagenen Wirkungen festgestellt. Reproduktionstoxizität: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Genotoxizität in vitro	Negativ (In-vitro-Test auf Chromosomenaberrationen; Ovarialzellen des chinesischen Hamsters; mit und ohne Stoffwechselaktivierung) (Leitlinientest OECD 473). Negativ (bakterieller Rückmutationstest; Salmonella typhimurium; mit und ohne Stoffwechselaktivierung) (Leitlinientest OECD 471) Negativ (In-vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen; Maus-Lymphomzellen; mit und ohne Stoffwechselaktivierung) (Leitlinientest OECD 476).
Genotoxizität in vivo	Negativ (Test auf Chromosomenaberrationen in Knochenmarkzellen von Säugetieren; Maus, männlich; Knochenmark) (Intraperitoneale Injektion;) (Leitlinientest OECD 475).
Teratogenität	NOAEL mütterlicherseits: 50 mg/kg . NOAEL teratog.: 50 mg/kg . (Ratte; oral)

Reproduktionstoxizität		NOAEL Elternteil: 225 mg/kg KG/Tag. NOAEL F1: 67,5 mg/kg KG/Tag. NOAEL F2: 67,5 mg/kg KG/Tag. (Ratte). Die Angaben beruhen auf Daten, die von gleichwertigen Stoffen stammen.																																							
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition		Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als spezifisches Zielorgan bei einmaliger Exposition eingestuft.																																							
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition		Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als spezifisches Zielorgan bei wiederholter Exposition eingestuft.																																							
Toxizität bei wiederholter Verabreichung		NOAEL: 45,4 mg/kg (Ratte (oral; 4 Monate)). Die Angaben beruhen auf Daten, die von gleichwertigen Stoffen stammen. NOAEL: 45,4 mg/kg (Ratte (oral; 24 Monate)). Die Angaben beruhen auf Daten, die mit gleichwertigen Stoffen gewonnen wurden.																																							
Aspirationsgefahr		Nicht anwendbar.																																							
11.2	Angaben über sonstige Gefahren																																								
Sonstige Gefahren		Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.																																							
12. Umweltbezogene Angaben																																									
12.1	Toxizität																																								
<table><tr><th>Cas-Nr</th><th>Stoffname</th><th>Aquatische Toxizität</th><th>Dosis</th><th>h/d</th><th>Spezies</th><th>Quelle</th></tr><tr><td>69-72-7</td><td>Salicylsäure</td><td>Fische</td><td>LC50: 1.370 mg/l</td><td>96 h</td><td>Pimephales promelas (Amerikanischer Dickkopf)</td><td>Durchflussprüfung; OECD-Prüfrichtlinie 203</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Daphnien und andere wirbellose Wassertiere</td><td>EC50: 870 mg/l</td><td>48 h</td><td>Daphnia magna (großer Wasserfloh), Immobilisierung</td><td>Statischer Test; OECD-Prüfrichtlinie 202</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Algen</td><td>EC50: > 100 mg/l</td><td>72 h</td><td>Desmodesmus subspicatus (Grünalgen)</td><td>Endpunkt: Biomasse; OECD-Prüfrichtlinie 201</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Bakterien</td><td>EC50: 380 mg/l</td><td>16 h</td><td>Pseudomonas putida</td><td>Statischer Test; Endpunkt: Wachstumsrate; ISO 10712</td></tr></table>							Cas-Nr	Stoffname	Aquatische Toxizität	Dosis	h/d	Spezies	Quelle	69-72-7	Salicylsäure	Fische	LC50: 1.370 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Amerikanischer Dickkopf)	Durchflussprüfung; OECD-Prüfrichtlinie 203			Daphnien und andere wirbellose Wassertiere	EC50: 870 mg/l	48 h	Daphnia magna (großer Wasserfloh), Immobilisierung	Statischer Test; OECD-Prüfrichtlinie 202			Algen	EC50: > 100 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus (Grünalgen)	Endpunkt: Biomasse; OECD-Prüfrichtlinie 201			Bakterien	EC50: 380 mg/l	16 h	Pseudomonas putida	Statischer Test; Endpunkt: Wachstumsrate; ISO 10712
Cas-Nr	Stoffname	Aquatische Toxizität	Dosis	h/d	Spezies	Quelle																																			
69-72-7	Salicylsäure	Fische	LC50: 1.370 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Amerikanischer Dickkopf)	Durchflussprüfung; OECD-Prüfrichtlinie 203																																			
		Daphnien und andere wirbellose Wassertiere	EC50: 870 mg/l	48 h	Daphnia magna (großer Wasserfloh), Immobilisierung	Statischer Test; OECD-Prüfrichtlinie 202																																			
		Algen	EC50: > 100 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus (Grünalgen)	Endpunkt: Biomasse; OECD-Prüfrichtlinie 201																																			
		Bakterien	EC50: 380 mg/l	16 h	Pseudomonas putida	Statischer Test; Endpunkt: Wachstumsrate; ISO 10712																																			
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit																																								
Persistenz und Abbaubarkeit			Persistenz: Keine Daten verfügbar. Biologische Abbaubarkeit: 100 % (aerob; bezogen auf: Biochemischer Sauerstoffbedarf; Expositionszeit: 14 d); OECD Prüfrichtlinie 301 C; Leicht biologisch abbaubar.																																						
12.3	Bioakkumulationspotenzial																																								
Bioakkumulation			Log Pow 2,25 (25 °C); OECD-Prüfrichtlinie 117. Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.																																						
12.4	Mobilität im Boden																																								
Mobilität			Wasser: schwer löslich. Luft: nicht flüchtig. Boden: Mäßig mobil in Bodenarten.																																						

12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
Beurteilung		Produkt: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können. Salicylsäure: Diese Substanz ist nicht als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch (PBT) eingestuft; diese Substanz ist weder sehr persistent noch sehr bioakkumulierbar (vPvB).
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften	
Hormonstörungspotenzial		Produkt: Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die Umwelt vor. Salicylsäure: Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die Umwelt vor.
12.7	Andere schädliche Wirkungen	
Zusätzliche ökologische Informationen		Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Das Eindringen in den Boden ist zu vermeiden.
13. Hinweise zur Entsorgung		
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	
Produktentsorgung		Die Entsorgung zusammen mit normalem Abfall ist verboten. Eine spezielle Entsorgung ist gemäß den örtlichen Vorschriften erforderlich. Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen. Wenden Sie sich an den Abfallentsorgungsdienst. Dieses Produkt muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in ihrer letzten Fassung entsorgt oder verwertet werden.
Europäischer Abfallkatalog		Ein Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallkatalog kann für dieses Produkt nicht vergeben werden, da der Verwendungszweck die Zuordnung vorschreibt. Der Abfallschlüssel wird in Absprache mit dem regionalen Abfallentsorger festgelegt.
Entsorgung der Verpackung		Gebrauchte Behälter gründlich entleeren. Die Verpackungen können nach gründlicher Reinigung wiederverwendet werden. Wenn eine Wiederverwendung nicht möglich ist, gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.
14. Angaben zum Transport		
Transport auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)		14.1 UN-Nummer: 14.2 Ordnungsgemäßen UN-Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen: 14.4 Verpackungsgruppe: Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN-Vorschriften (kein Gefahrgut).
Seeschifftransport (IMDG)		14.1 UN-Nummer: 14.2 Ordnungsgemäßen UN-Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen: 14.4 Verpackungsgruppe: Das Produkt unterliegt nicht den IMDG-Vorschriften (kein Gefahrgut).
Lufttransport (ICAO-IATA)		14.1 UN-Nummer: 14.2 Ordnungsgemäßen UN-Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen: 14.4 Verpackungsgruppe: Das Produkt unterliegt nicht den ICAO-IATA-Vorschriften (kein Gefahrgut).

14.5	<u>Umweltgefahren</u>																																																										
Umweltgefahr		Nicht anwendbar.																																																									
Meeresschadstoff		Nicht anwendbar.																																																									
14.6	<u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</u>																																																										
Nicht anwendbar.																																																											
14.7	<u>Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten</u>																																																										
Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.																																																											
15. Rechtsvorschriften																																																											
15.1	<u>Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</u>																																																										
Relevante EG-Regel(n)	Salicylsäure: <u>Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien.</u> Der Stoff/das Gemisch fällt nicht unter diese Rechtsvorschriften. <u>EU. REACH, Anhang XVII, Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung (Verordnung 1907/2006/EG).</u> Der Stoff/das Gemisch fällt nicht unter diese Rechtsvorschriften. <u>EU-Verordnung Nr. 1451/2007 [Biozid-Produkte], Anhang I, als existierend identifizierte Wirkstoffe</u> EG-Nummer: , 200-712-3; Gelistet. <u>Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel, Anhang III: Liste der Stoffe, die in kosmetischen Mitteln vorbehaltlich der auferlegten Einschränkungen enthalten sein dürfen</u> Referenznummer: 98; Aufgelistet. <u>Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) Anhang I</u> Der Stoff/das Gemisch fällt nicht unter diese Rechtsvorschriften.																																																										
Nationale Vorschriften	Salicylsäure <i>Niederlande</i> <u>Reproduktionstoxizität:</u> Gefahrenklasse: 2; Kann das Kind im Mutterleib schädigen.																																																										
Status der Notifizierung	Salicylsäure <table><tr><th>Regulatorische Liste</th><th>Notifizierung</th><th>Nr der Notifizierung</th></tr><tr><td>AICS</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>DSL</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>EINECS</td><td>Ja</td><td>200-712-3</td></tr><tr><td>ENCS (JP)</td><td>Ja</td><td>(3)-1640</td></tr><tr><td>IECSC</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>INSQ</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>ISHL (JP)</td><td>Ja</td><td>(3)-1640</td></tr><tr><td>JEX (JP)</td><td>Ja</td><td>(3)-1640</td></tr><tr><td>KECI (KR)</td><td>Ja</td><td>KE-20367</td></tr><tr><td>NZIOC</td><td>Ja</td><td>HSR002754</td></tr><tr><td>ONT INV</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>PHARM (JP)</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>PICCS (PH)</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>TCSI</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>TH INV</td><td>Ja</td><td>55-1-05508</td></tr><tr><td>TH INV</td><td>Ja</td><td>2918.21</td></tr><tr><td>TSCA</td><td>Ja</td><td>-</td></tr><tr><td>VN INV</td><td>Ja</td><td>-</td></tr></table>		Regulatorische Liste	Notifizierung	Nr der Notifizierung	AICS	Ja	-	DSL	Ja	-	EINECS	Ja	200-712-3	ENCS (JP)	Ja	(3)-1640	IECSC	Ja	-	INSQ	Ja	-	ISHL (JP)	Ja	(3)-1640	JEX (JP)	Ja	(3)-1640	KECI (KR)	Ja	KE-20367	NZIOC	Ja	HSR002754	ONT INV	Ja	-	PHARM (JP)	Ja	-	PICCS (PH)	Ja	-	TCSI	Ja	-	TH INV	Ja	55-1-05508	TH INV	Ja	2918.21	TSCA	Ja	-	VN INV	Ja	-
Regulatorische Liste	Notifizierung	Nr der Notifizierung																																																									
AICS	Ja	-																																																									
DSL	Ja	-																																																									
EINECS	Ja	200-712-3																																																									
ENCS (JP)	Ja	(3)-1640																																																									
IECSC	Ja	-																																																									
INSQ	Ja	-																																																									
ISHL (JP)	Ja	(3)-1640																																																									
JEX (JP)	Ja	(3)-1640																																																									
KECI (KR)	Ja	KE-20367																																																									
NZIOC	Ja	HSR002754																																																									
ONT INV	Ja	-																																																									
PHARM (JP)	Ja	-																																																									
PICCS (PH)	Ja	-																																																									
TCSI	Ja	-																																																									
TH INV	Ja	55-1-05508																																																									
TH INV	Ja	2918.21																																																									
TSCA	Ja	-																																																									
VN INV	Ja	-																																																									
15.2	<u>Stoffsicherheitsbeurteilung</u>																																																										
Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.																																																											

16. Sonstige Angaben

Angaben der Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)	Übereinstimmung mit der Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU. Restrukturierung und überarbeitete Abschnitte 1 bis 15.
Quellen der verwendeten Daten	Diese Informationen sind basiert auf den aktuell verfügbaren Daten (Hersteller). Siehe auch auf der Internetadresse: https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
(EU)H-Erklärung(en)	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Einstufungsverfahren	Die Einstufung der Risiken für die menschliche Gesundheit, der physikalischen und chemischen Risiken und der Umweltgefahren wurde aus einer Kombination von Berechnungsmethoden und, soweit verfügbar, aus Testdaten abgeleitet.
Liste der Abkürzungen und Akronyme	AICS: Australisches Chemikalieninventar. DSL: Kanada. Umweltschutzgesetz, Liste der inländischen Stoffe. ENCS (JP): Japan. Liste des Kashin-Hou-Gesetzes. IECSC: China. Inventar der vorhandenen Chemikalien. INSQ: Mexiko. Nationales Verzeichnis der chemischen Stoffe. ISHL (JP): Japan. Inventar für industrielle Sicherheit und Gesundheit. KECI (KR): Korea. Inventar der vorhandenen Chemikalien. NZIOC: Neuseeland. Inventar von Chemikalien. ONT INV: Kanada. Inventar von Ontario. PHARM (JP): Japan. Verzeichnis der Pharmakopöen. PICCS (PH): Philippinen. Verzeichnis der chemischen Stoffe. TCSI: Taiwan. Inventar der vorhandenen Chemikalien. TH INV: Thailand. FDA-Inventar vorhandener Chemikalien. TSCA: USA. Gesetz über die Kontrolle giftiger Stoffe (Toxic Substances Control Act). VN INVL: Vietnam. Nationales Chemikalieninventar. Acute Tox.: Akute Toxizität. ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. ADR: (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. ADR/RID/ADN: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen. ATE: Schätzwert der akuten Toxizität. BCF: Biokonzentrationsfaktor. CAS: Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen). CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. DGR: Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften). DNEL: (Derived No Effect Level): abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung. DMEL: Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung). EC50: Mediane effektive Konzentration. EG-Nummer: Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und die NLP-Liste) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer, eine Kennung für Stoffe, die in der EU (Europäische Union) im Handel sind.

	EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe. ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe. Eye Dam. : Schwere Augenschädigung. GHS: Globales Harmonisiertes System. IATA: (International Air Transport Association) Internationaler Luftverkehrsverband. IATA/DGR: Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr. ICAO: (International Civil Aviation Organization) Internationale Zivilluftfahrt-Organisation. ICAO TI: Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr. IMDG: (International Maritime Dangerous Goods code) internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. KG: Körpergewicht. LC50: Konzentration, die bei 50 % einer Testpopulation zum Tod führt. LD50: Dosis, die bei 50 % der Testpopulation zum Tod führt. Log KOW: n-Octanol/Wasser. M-Faktor: Multiplikationsfaktor. NOAEL: Dosis oder Konzentration, bei der keine nachteilige Wirkung beobachtet wurde. OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. PBT: Persistenter, bioakkumulierbar und toxischer Stoff. PNEC: Predicted No Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration). REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Repr.: Reproduktionstoxizität RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert. SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe. vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
Beratung zur Ausbildung	Die Arbeitnehmer sollten regelmäßig im sicheren Umgang mit den Produkten geschult werden, basierend auf den Informationen im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes. Nationale Vorschriften für die Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit gefährlichen Stoffen müssen befolgt werden.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen beziehen sich nur auf das Produkt und geben keine Garantie für die Qualität und die Vollständigkeit der Eigenschaften des Produkts. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers sich zu vergewissern, dass die Informationen hinsichtlich der besonderen Verwendung, die er von dem Produkt macht, geeignet und vollständig sind.

Hofman Animal Care B.V. lehnt jegliche Haftung für Verluste oder Schäden ab, die sich aus der Verwendung dieser Daten ergeben.